

Richtlinien zur Chorförderung der Stadt Freiburg

vom 24. Juni 2008
in der Fassung vom 14. Mai 2013

I. Grundsätze

Anspruch des in Basis- und Projektförderung gegliederten Förderkonzeptes für die Freiburger Chöre ist:

- dem obersten Kriterium der Qualität gerecht zu werden,
- die vielfältige Chorlandschaft gezielt, das heißt nach ihren unterschiedlichen Besonderheiten differenziert zu fördern,
- Entwicklungen innerhalb der Chorlandschaft flexibel zu berücksichtigen,
- mehrjährige Planungssicherheit für die Basis der Chorarbeit zu schaffen,
- herausragende Projekte adäquat zu fördern.

Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der "Dienstanweisung der Stadt Freiburg über die Gewährung von Zuschüssen sowie die Ausgestaltung und den Erlass von Zuwendungsbescheiden" vom 1. Juli 2004.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

II. Voraussetzung für die Förderung

- Der Chor muss in Freiburg ansässig sein und hier seinen zentralen Wirkungsort haben.
- Der Chor muss mindestens fünf Jahre (bei Projektförderung drei Jahre) regelmäßige Probenarbeit unter professioneller Leitung geleistet haben.
- Der Chor soll in der Regel wenigstens zwei öffentliche Aufführungen pro Jahr, davon mindestens ein größeres Werk mit Orchester oder ein vergleichbares Programm geben. Mindestens eines der Konzerte muss in Freiburg stattfinden.
- Chöre, die nach den Richtlinien zur Förderung der musiktreibenden Vereine gefördert werden, haben keinen Anspruch auf eine Förderung nach den Richtlinien zur Chorförderung.

III. Basisförderung

- Die Basisförderung ist ein Zuschuss zu dem laufenden, ständig wiederkehrenden Aufwand eines Chores.
- Jeder Chor, der die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Basisförderung beantragen.
- Die Basisförderung ist vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse auf vier Jahre angelegt. Jedes Jahr wird ein Zuwendungsbescheid über die zugesprochene Basisfördersumme erstellt, zu der jedes Jahr ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss. Abweichend hiervon wird bei der erstmaligen Anwendung des neuen Fördersystems die Basisförderung nur für zwei Jahre bewilligt.
- Im dritten Jahr des Bewilligungszeitraumes findet eine Evaluation und eine Neufestlegung der zukünftigen Basisförderungen statt.
- Bei der Bewertung, ob und in welcher Höhe ein Chor Basisförderung erhält, muss sowohl die künstlerische und programmatische Entwicklung als auch die finanzielle und strukturelle Ausstattung (insbesondere die Anbindung an eine Institution) des jeweiligen Chores berücksichtigt werden.
- Eine vergleichende Gesamtbetrachtung der Chöre soll ebenfalls in die Entscheidung mit einfließen.
- Ehrenamtlicher Aufwand bei der Organisation der Chorarbeit wird vergütetem Aufwand bei der Förderungsbemessung gleichgestellt.

IV. Projektförderung

- Unabhängig von der Basisförderung kann jeder Chor, der die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt, jährliche Projektförderung beantragen.
- Mit der Projektförderung sollen herausragende Vorhaben der Freiburger Chöre unterstützt werden.
- Bei der qualitativen Bewertung der Projekte muss neben dem einzelnen Projekt auch die generelle künstlerische und programmatische Entwicklung des jeweiligen Chores in die Entscheidung mit einfließen.
- Mittels einer kleinen Projektmittel-Reserve, die von der Jury nicht verplant wird, kann das Kulturamt im Laufe des Jahres in eigener Zuständigkeit kurzfristige Projekte auf Antrag fördern. Projektanträge, die von der Jury abgelehnt worden sind, dürfen aus diesen Reserve-Mitteln nicht gefördert werden.

V. Jury

- Über die Höhe der jeweiligen Förderungen entscheidet das Kulturamt auf Grundlage der Empfehlung einer siebenköpfigen Fachjury.

- Das Kulturamt hat mit Sitz und Stimme den Vorsitz der Jury, der weitere sechs in Chorfragen fachlich kompetente Persönlichkeiten angehören.
- Die Jury entscheidet alle 4 Jahre über die Basisförderung und jährlich über die Projektförderung.
- Die Jury wird aus fachkompetenten Personen aus den Bereichen Philharmonischer Chor, Musikschule, Presse, Freiburger Orchester, Musikhochschule, Operschule, Rundfunk, GEDOK, sachkundige/r Bürger/in berufen.
- Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Kulturamtes. Der Gemeinderat entscheidet jeweils zu Beginn und für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode über die Besetzung der Jury. Nachbesetzungen innerhalb der Wahlperiode erfolgen durch den Kulturbürgermeister auf Vorschlag des Kulturamtes.

VI. Verfahren

- Allen Chören werden grundsätzlich 8 Wochen vor dem Abgabetermin der Bewerbungsunterlagen vom Kulturamt die Antragsformulare zugeschickt.
- Bewerbungen für Basisförderung können nur einmal alle vier Jahre gestellt werden. Alle Anträge auf Basisförderung werden zeitgleich von der Jury behandelt. In der Zwischenzeit ist keine Antragstellung möglich.
- Bewerbungen für Projekte können grundsätzlich von allen Chören jährlich gestellt werden.
- Die Bewerbungsunterlagen für das Folgejahr müssen bis zu dem in den Bewerbungsunterlagen bestimmten Rückgabetermin beim Kulturamt vorliegen. Das Kulturamt kann eine Verlängerung dieser Frist aussprechen. Nach diesem Termin eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der in den Bewerbungsunterlagen bestimmte Rückgabetermin wird von dem Kulturamt spätestens auf den 15.07. des laufenden Jahres festgesetzt.
- Die Förder-Entscheidung wird den Zuschuss-Empfängern durch das Kulturamt mitgeteilt.
- Über die Basisförderung wird der Kulturausschuss vom Kulturamt informiert.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2008 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien zur Chorförderung der Stadt Freiburg i. Br. vom 21.02.2006 in der Fassung vom 11. April 2006 außer Kraft.